



Das Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren aus Sicht von Jugendhilfe und Familiengericht

Untertitel:
Kindeswohl zwischen
Jugendhilfe, Justiz und
Gutachter

Focus Kindschaftssachen 151 ff. FamFG:

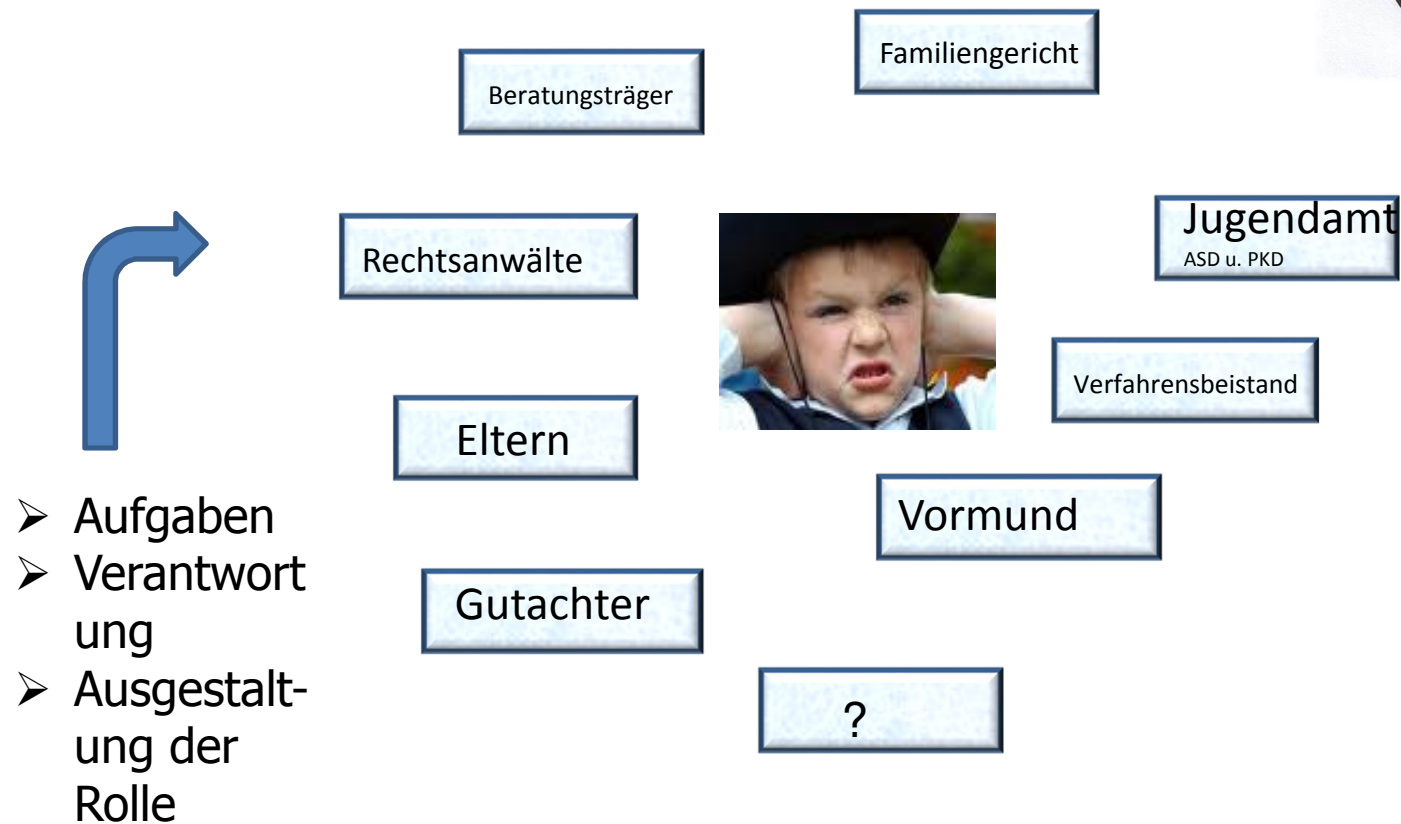
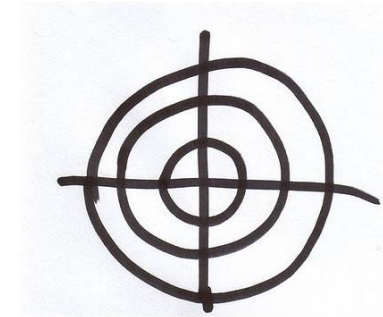
Das Kind im Rechtsstreit seiner Eltern:
Sorgerecht, Umgang, häusliche Gewalt.

Verfahren zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen gem. § 1666, 1666a BGB –
Eingriff in das elterliche Sorgerecht.

Das Jugendamt im Verfahren vor dem Familiengericht

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">▪ Anrufung des Familiengerichtes▪ Mitwirkung im Verfahren▪ Sicherung des Kindeswohls im Verfahren – Das Kind steht im Mittelpunkt
Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">▪ Verbindlichkeit im Kontakt mit dem Kind und seinen wesentlichen Bezugspersonen..▪ Differenzierte Diagnostik und Hilfeplanung▪ Koordination und Federführung im Hilfeprozess▪ Qualitätsmanagement
Rolle im Verfahren	<p>Mitwirkender im Verfahren, aber nicht Gegner der Eltern Verfahrensbeteiligter - §162FamFG Mit eigenem Standpunkt – aber nicht Partei Respektvoll und kooperativ, aber nicht abhängig und weisungsungebunden . Z.B. Anordnung von Leitstungen und Hilfen der Jugendhilfe</p>

Verantwortungsgemeinschaft im Kontext Kinderschutz – In verschiedenen Rollen gemeinsam zum Ziel ! ?



Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren.
DiJuf Positionspapier d. ständigen Fachkonferenz Familienrecht u. soziale Dienste im Jugendamt - 2010

Hohe Eingriffsanforderungen: Leitsätze des BVerG - Beschlüsse 2014 - 2015 im Kontext des Eingriffes in das elterlich Sorgerecht.....

*Erforderlich für einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht ist eine nachhaltige Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohl des Kindes, welches voraussetzt, „dass bereits ein Schaden des eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
(BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13)*

Weder eine künftige Gefährdung noch eine in der Vergangenheit liegende Gefährdungslage genügen demnach für sich genommen, um eine Trennung des Kindes von seinen Eltern zu begründen. (BVerfG 24.03.2014 1 BvR 160/13)

Auch gilt nach wie vor, dass ungünstige Entwicklungsbedingungen allein nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindes anzunehmen, denn es „gehört nicht zur Ausübung des Wächteramtes des Staates (...) gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. (BVerfG a.a.O)

Nach BVerfG erforderlich:

nachhaltige Kindeswohlgefährdung, die voraussetzt, dass **bereits ein Schaden des Kindes eingetreten** ist oder eine Gefahr **gegenwärtig** in einem solchen Maß besteht, dass sich bei ihrer **weiteren Entwicklung** eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt

Ermittlung, Bewertung und Darstellung der tatsächlichen Umstände der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der familiengerichtlichen Entscheidung

Grundsätze des BVerG:

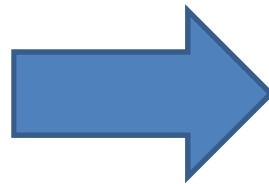
Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der befürchteten Schädigung sind so konkret wie möglich darzustellen.

Es reicht nicht aus, lediglich das gefährdende Verhalten der Eltern oder ihrer Erziehungsunfähigkeit zu beschreiben. Die belastenden Auswirkungen auf das konkret betroffene Kind sind zu beschreiben / verifizieren. Erreichen die ungünstigen Lebensbedingungen tatsächlich die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung

Hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung im Eilverfahren, auch wenn der Schutz des Kindes mitunter eine Entscheidung auf dünner Tatsachengrundlage erfordert.

Ein Eingriff in die elterliche Sorge ist nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur dann gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig, d. h. **geeignet, erforderlich und angemessen** ist.

- Geeignet ist ein Eingriff in die elterliche Sorge nur dann, wenn den Zweck – die Abwendung des Kindeswohlgefährdung – auch tatsächlich erreicht.
- Erforderlich ist ein Eingriff in die elterliche Sorge nur dann, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht durch ein ebenso geeignetes, aber weniger einschneidendes (=milderer Mittel) abgewendet werden kann.
- Angemessen ist ein Eingriff in die elterliche Sorge nur dann, wenn die mit ihm verbundene Nachteile nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die der Eingriff in die elterliche Sorge bewirkt (Wirkung- u. Folgeabwägung). Vor allem die Vorteile für das Kind sind vordergründig zu sehen. Hiermit in Verbindung steht immer auch das Rückführungsthema.



Die 3 Siebe
1. Ist es wahr?
2. Ist es gut?
3. Ist es nützlich?

Thesen / Fazit

Im dem Maße wie die Sachverhaltsermittlung des JA unvollständig ist, steigt die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens..... Vielleicht ist daraus in der Zwischenzeit eine Automatismus entstanden?

Bedeutung für die Arbeit des JA (u. A.)

- Grundrechtsschutz gewährleisten
- Überprüfbar belegen
- Nur was konkret gemacht werden kann zählt
- Abwägen: die am wenigsten schädliche Alternative suchen
- Nicht Recht haben zählt, sondern um Verständigung bemüht sein
- Entschieden für die Rechte von Kindern eintreten

3 K Regel der Sachverhaltsdarstellung: konkret beobachtet, konkret belegt, konkret beschrieben

Und: wer (gut) schreibt, der bleibt.

(n. Chr. Schrappner, Uni Koblenz 2017)



Gutachterliche Stellungnahme des Jugendamtes – „Bringschuld“ der Jugendhilfe und gleichzeitig Ausdruck / Dokumentation der professionellen Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

**EINE KLAR STRUKTURIERTE, VERSTÄNDLICHE,
SUBJEKTIVE, NACHVOLLZIEHBARE BESCHREIBUNG
VON SACHVERHALTEN IN VERBINDUNG MIT EINER
FACHLICHEN BEWERTUNG UND EINEM
ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG**

Zitat: (Prof. Dr. Schimke)

Handlungsanforderung aus Sicht des JA an die Akteure
Aufgaben – Verantwortung - Rolle

Familiengericht	Gutachter_in
<ul style="list-style-type: none">▪ Führung des gerichtlichen Verfahrens▪ Entscheidung u. begrenzte Begleitung▪ Neutralität und Kooperation▪ Transparente Verfahrensführung▪ Unabhängig in seiner Entscheidung, angewiesen auf fachliche Expertise▪ Akzeptanz der Rolle des Jugendamtes als weisungsungebundener Akteur im Verfahren	<ul style="list-style-type: none">▪ Kindeswohlorientierte Diagnose und Prognose▪ Qualifizierte und nachvollziehbare Gutachtenerstellung (vgl. AG Familienrechtliche Gutachten 2015)▪ Unabhängige Sachkunde für das Gericht zur Verfügung stellen▪ Folgen des Begutachtungsprozesses für das Kind berücksichtigen▪ Begründet, nachvollziehbare und anschlussfähige Einschätzung und Prognosen▪ Zur Entscheidungsfindung beitragen, nicht die Entscheidung treffen▪ Entwicklungen eröffnen, aber nicht vorwegnehmen

Sachverständigengutachten:

Es gibt keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz oder Vorgabe die ein Sachverständigengutachten als Grundlage für eine Fremdunterbringung vorgibt.

Sofern sich das Gericht auf die Aussagen von Sachverständigengutachten stützt, müssen die verfassungsrechtlichen Grenzen der rechtlichen Verwendung von Sachverständigenaussagen beachtet und die Entscheidungen entsprechend begründet werden.

Auseinandersetzung des Familiengerichtes mit möglichen Schwächen eines Sachverständigengutachtens z. B. Fragstellung, Befundgrundlagen unplausible Schlussfolgerung. Dabei ist es auch Aufgabe des JA auf Schwächen des Gutachtens konkret Bezug zu nehmen!

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Rechtssinne ist rechterliche Tätigkeit, die durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht ersetzt werden kann.

Ein gutes Gutachten trägt zum Erkenntnisgewinn aller Verfahrensbeteiligten bei. Der / die Sachverständige ist neutral, ist allerdings auf die erforderliche Unterstützung im Prozess der Erstellung des Gutachtens angewiesen.

Das Kind in den Blick nehmen – Anforderungen an die Akteure im und nach dem familiengerichtlichen Verfahren

1. Das Kind als konkretes Kind mit seinen Erfahrungen und Reaktionen in den Blick nehmen.

Die konkreten Erfahrungen und Reaktionen des Kindes erkennen, erforschen und darlegen.

2. Das Kind mit den Möglichkeiten und Grenzen seiner Äußerungsfähigkeit in den Blick nehmen.

Die Beteiligung von Kindern so ausgestalten, dass diese gehört werden, sich gehört fühlen und sich einbringen können. Dazu gehört auch die sorgfältige Dokumentation von und Auseinandersetzungen mit den Äußerungen des Kindes

3. Das Kind als Kind seiner Eltern in den Blick nehmen

Eltern bleiben Eltern. Sie haben sowohl eine biographische als auch eine tatsächliche Bedeutung für das Kind. Zusammenhang von Kindeswohl und Familienwohl und ggf. Rückführungsperspektive.

4. Das Kind mit seinen Bedürfnissen nach Klärung und Perspektive in den Blick nehmen.

Das Bedürfnis von Kindern, die Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch erleben mussten, nach Klärung ihrer Lebensperspektive ist elementar. Die dauerhaften, kontinuierliche Perspektive für Kinder ist eine wesentlichen Grundlage für eine insgesamt gesunde Entwicklung.



Sie sagen, es ist ermüdend mit Kindern zu verkehren, Sie haben Recht und Sie fügen hinzu: Denn man muss auf ihr Niveau hinuntergehen, sich beugen, sich bücken und sich klein machen.

Jetzt haben Sie unrecht. Das ist es nicht was müde macht.

Es ist eher die Tatsache, dass man bis zur Höhe ihrer Gefühle hinaufgehen muss. Das man sich nach oben strecken, ziehen und auf Zehenspitzen schwingen muss. Um sie nicht zu verletzen.

Janusz Korczak: Das Recht des Kindes auf Respekt.



Zum Verständnis der Komplexität, Kindern im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB (...und danach) gerecht zu werden

Kinder sind Menschen in Entwicklung: Kinder werden als vollwertige Menschen geboren und müssen doch erst zu selbstverantwortlichen Menschen heranwachsen (...)
Gemeinschaftsfähigkeit und Eigenständigkeit als Entwicklungsziel beinhaltet die Vermittlung von Beziehungsfähigkeit, sozialen Werten, nutzbaren Fertigkeiten und der Bereitschaft und Fähigkeit zur Eigenverantwortung.

Kinder bedürfen der Fürsorge und des Schutzes, sowie der Förderung und Erziehung durch Erwachsene, haben aber ebenso Anspruch auf Freiraum und Respekt für ihre Eigenständigkeit: (...) Aufgrund von Unterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen in Erfahrung, Einsicht Handlungsfähigkeit und Stärke weisen Beziehungen zwischen Kindern und Fürsorge- und Erziehungspersonen stets Machtungleichgewichte auf. (...) Trotz des Machtungleichgewichtes gegenüber Erwachsenen sind Kinder nicht einfach passive Empfänger von Fürsorge. Sie sind aktive Akteure und wirken selbst wieder mit ihren Verhaltensweisen und Verarbeitungsroutinen auf die Fürsorge- und Erziehungspersonen ein.

Kinder und Kindheit sind Projektionsflächen vielfältiger und auch widersprüchlicher Erwartungen: Scheinbare Gewissheiten über das Kind, über sein Wohl und mögliche Gefährdungen müssen stets überprüft werden. Es ist wichtig, eigene Bilder und Wertungen zu überprüfen.

Handlungskontext der Jugendhilfe

Kontext:
§ 1 (3) 3 SGB VIII
§§ 1 u.4 KKG
§§ 8a, b SGB VIII
§ 151 ff. FamFG



Förderung

Tageseinrichtung,
Familienzentren,
Familienbildung
Jugendhaus,
Jugendförderung
§ 1 ff. KKG

Hilfe zur Erziehung

Jugendamt/ASD

Intervention

Mitwirkung im Verfahren
vor dem Familiengericht,
Verfahrensbeteiligter,
Kinderschutz
(Inobhutnahme)
Zwang

Freiwilligkeit

Zwang

SGB VIII

„Eine Erziehung zum
Wohl des Kindes ist
nicht gewährleistet“
§ 27 SGB VIII

„Das Wohl des Kindes ist
gefährdet“ § 1666a BGB,
§ 1666 BGB, § 8a SGB VIII

Eigenständige,
weisungs-
ungebundene
Mitwirkung im
Fam. Verfahren